

Weinheim, den 11.02.2020  
202-RS  
☎ - 380

**Stellungnahme zum Antrag der GAL und SPD auf Prüfung der Zulässigkeit und der Steuerungsmöglichkeit durch eine Abgabe auf Einwegverpackungen (Verkaufsstellen für Sofortverzehr) im Rahmen eines Sofortprogramms Klimaschutz**

**Bezug:**

**Stellungnahme vom 16.01.2019**

**Stellungnahme vom 25.11.2019**

Mit dem Haushaltsantrag der GAL wurde die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für die Erhebung einer Abgabe auf Einwegverpackungen von Speisen und Getränken für den sofortigen Verzehr zu prüfen und eine Entscheidung des Gemeinderats im Laufe des Jahres 2019 vorzubereiten. Begründet wurde dieser Antrag mit dem Ziel einer Verringerung der großen Mengen an Verpackungsmüll im Stadtgebiet, der in erster Linie durch Einweg-Getränke- und Speisenverpackungen verursacht wird. Weiterhin sollte geprüft und entschieden werden, ob und in welchem Umfang Einwegverpackungen von Lebensmitteln, die zum Verzehr unterwegs bestimmt sind, wie etwa Nudelboxen, Becher für „Coffee to go“ usw. mit einer Abgabe belegt und dadurch unterbunden bzw. verringert werden können.

Die Stadt Tübingen ist bundesweit nun die erste Kommune, die eine Steuer für Einwegverpackungen einführt. Dies wurde vom Tübinger Gemeinderat am 30.01.2020 beschlossen.

In Kraft treten soll die Tübinger Verpackungssteuer zum 01.01.2021. Die Stadtverwaltung hatte ursprünglich eine frühere Einführung vorgesehen. Die Gemeinderäte hatten aber gefordert, ein weiteres Rechtsgutachten einzuholen. Anwälte haben die geplante Verpackungssteuer mit Änderungsvorschlägen nun für zulässig befunden.

Die neue Steuer betrifft nicht wiederverwertbare Lebensmittelverpackungen wie beispielsweise Boxen für Fast-Food-Gerichte oder Kaffeebecher. Laut Satzungsvorlage sollen für jeden Einweggetränkebehälter sowie für Einweggeschirr und jede derartige Speiseverpackung jeweils 50 Cent anfallen, für jedes Einwegbesteckset 20 Cent. Auf Antrag der SPD wurde eine Obergrenze von 1,50 Euro pro Menü festgelegt. Es gibt allerdings Ausnahmen. Von der Steuer ausgenommen sind demnach Verpackungen, die der Verkäufer vollständig zurücknimmt und einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt. Das muss er jedoch nachweisen.

Nach eigenen Angaben kostet die Beseitigung allein von Verpackungsmüll die Stadt Tübingen jährlich mehr als 700.000 Euro. Im Entwurf des Haushalt 2020 sind anteilige

Personalkosten in Höhe von 117.000 € eingeplant. Einnahmen werden 2020 nicht generiert, da die Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten soll. In der Beschlussvorlage wurden die rechtlichen Empfehlungen aus dem 2. Rechtsgutachten aufgeführt. Die Verwaltung hat sich jedoch bewusst gegen mehrere dieser juristischen Empfehlungen ausgesprochen. Insofern bleibt ein latentes Risiko bezüglich der Rechtmäßigkeit der beschlossenen Satzung bestehen. Ob die nun eingeführte Steuer die gewünschte Verhaltensänderung mit sich bringt, muss jetzt beobachtet werden. Aus den vorgenannten Gründen sowie der auch in Tübingen noch ungeklärten Frage der Kostendeckung kann die Stadtkämmerei Weinheim weiterhin nur empfehlen, die Entwicklungen in Tübingen abzuwarten.

#### **Links für Download:**

[Beschlussvorlage](#)

[Satzung gemäß Beschlussvorlage Stand 03.01.2020](#)

[Antrag der SPD auf Deckelung](#)

[Konsolidierte Satzung Stand 08.02.2020](#)

Gez. Soballa